

Sitzung vom 19. Mai 2020

Beschl. Nr. **2020-110**

Z1.3.2 Einzelne Massnahmen und Bereiche
Coronavirus; Entschädigung von Kindertagesstätten; Kreditbewilligung

Ausgangslage

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden seitens Bundesrat und Regierungsrat verschiedene Massnahmen getroffen, um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Daraus resultierten diverse wirtschaftliche Einbussen, die auch die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen betreffen. Kindertagesstätten waren einerseits verpflichtet, den Betrieb zu reduzieren, um die Ansteckungsgefahr zu verringern, andererseits mussten sie für Erziehungsberechtigte, die über keine andere Betreuungslösung verfügten, ihren Betrieb weiterhin aufrecht erhalten. Dies betraf insbesondere Erziehungsberechtigte aus aktuell systemrelevanten Berufen.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist aus wirtschaftlicher Sicht unverzichtbar, um Erziehungsberechtigten Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Je mehr die aufgrund der Corona-Pandemie verordneten Beschränkungen aufgehoben werden, desto mehr sind Erziehungsberechtigte wieder auf die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder angewiesen. Eine Reduktion des Angebots aufgrund von Insolvenz und Schliessung von Kindertagesstätten bzw. von Tagesfamilienangeboten ist daher unbedingt zu vermeiden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat daher am 22. April 2020 eine entsprechende Verordnung erlassen. Die „Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie“ hält fest, dass die Gemeinden Trägerschaften von Kindertagesstätten und Tageselternorganisationen im Zeitraum vom 16. März bis 10. Mai 2020 für entgangene Elternbeiträge entschädigen, dies bis zu 80 % des Schadens. Die Entschädigung erfolgt subsidiär zu anderen vorgelagerten Leistungen (wie Versicherungsbeiträge etc.) und exklusiv einem unter normalen Umständen erzielten Gewinn. Die Leistungen werden auf Gesuch der Einrichtungen hin ausgerichtet. Der Kanton beteiligt sich dabei zur Hälfte an den von den Gemeinden ausgerichteten Ausfallentschädigungen.

Mit einer Änderung der Verordnung vom 6. Mai 2020 hat der Regierungsrat zudem den Kindertagesstätten die Möglichkeit eingeräumt, die 20 % der nicht von Gemeinden und Kanton gedeckten Ausfallentschädigungen den Erziehungsberechtigten in Rechnung stellen zu dürfen, ohne dass dies die Beitragsleistungen der öffentlichen Hand schmälert.

Der Kanton beteiligt sich nicht an Ausfallentschädigungen von Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen mit öffentlich-rechtlichem Träger.

Finanzielles

In der Begründung zur Verordnung des Regierungsrats vom 22. April 2020 werden unter Bst. B Ziff. 2 die voraussichtlichen Kosten berechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kindertagesstätten mit rund 20'000 Krippenplätzen während des fraglichen Zeitraums zu

ca. 30 % der normalen Auslastung besucht waren. Für die Ausfallentschädigung ist mit maximal je CHF 13 Mio. pro Monat für Gemeinden und Kanton zu rechnen.

Adliswil verfügt, nach Abzug der Plätze des Kinderhauses Werd, welches als städtische Institution nicht anspruchsberechtigt ist, über 198 Krippenplätze, wobei vor der Corona-Pandemie nicht alle besetzt waren. Basierend auf den Berechnungen des Kantons fallen für die Gemeinden maximal CHF 650 pro Krippenplatz / Monat an. Hinzu kommen Kosten für die Ausfallentschädigung für den Tageselternverein. Aktuell werden dort 23 Kinder betreut, was gemäss Schätzung zu Mehrkosten für die Stadt von rund CHF 7'000 führen wird. Es ist insgesamt daher mit Entschädigungen für knapp 2 Monate zu rechnen, wobei mit Nettokosten von maximal CHF 260'000 zu rechnen ist. Da der Kanton den gleichen Betrag übernimmt, dieser aber von der Stadt Adliswil vorfinanziert werden muss, belaufen sich die Bruttokosten auf maximal CHF 520'000.

Beitrag des Bundes

Auf Bundesebene haben sich National- und Ständerat am 5. Mai 2020 für eine Beteiligung des Bundes in der Höhe von CHF 65 Mio. an den Kosten der Kantone für die Ausfallentschädigung der Kindertagesstätten ausgesprochen. Ob dies bei Verabschiedung des Vorhabens allenfalls Auswirkungen auf die Kostentragung durch die Gemeinden haben könnte, ist derzeit offen.

Gebundenheit der Ausgaben

Die vorgesehenen Ausgaben für die Ausfallentschädigungen durch die Stadt Adliswil beruhen auf der Notverordnung des Regierungsrats (Regierungsratsbeschlüsse Nr. 466/2020 und 467/2020 vom 22. April 2020 resp. 5. Mai 2020). In § 1 und 2 der Verordnung werden die Gemeinden subsidiär zu einer Ausfallentschädigung für zwischen dem 16. März und 10. Mai 2020 entgangene Elternbeiträge verpflichtet. Die Gemeinden müssen dies zeitnah umsetzen, um allfällige Notlagen von Kindertagesstätten abzuwenden (Einreichung der Gesuche bis 11. Juli 2020, Geltendmachung des Kantonsbeitrags bis 10. November 2020). Es besteht daher weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Handlungsspielraum; die Ausgaben sind gebunden.

Organisation

Gemäss Regierungsratsbeschluss sind die Gemeinden zur Abwicklung der Ausfallentschädigung für Kindertagesstätten auf dem Gebiet der Gemeinde zuständig. Gemäss § 4 der Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 22. April 2020 werden Entschädigungen von der zuständigen Gemeinde auf Antragstellung der jeweiligen Trägerschaften der Kindertagesstätten geprüft, berechnet und ausgerichtet. Die Trägerschaften können Gesuche bis längstens 11. Juli 2020 mit den notwendigen Unterlagen einreichen. Von den entgangenen Elternbeiträgen sind insbesondere abzuziehen:

- Ersatzleistungen von Sozialversicherungen an die Lohnkosten
- Versicherungsleistungen
- andere Erträge
- entfallene Ausgaben
- entgangener Gewinn.

Die Gemeinden reichen Gesuche um Beteiligung des Kantons an den ausgerichteten Ausfallentschädigungen spätestens am 10. November 2020 mit den nötigen Belegen beim Amt für Jugend- und Berufsberatung ein.

Mit der Durchführung ist das Ressort Soziales in Zusammenarbeit mit dem Ressort Finanzen zu beauftragen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47. Ziff. 4 sowie Art. 47a Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Für die Ausfallentschädigung von Kindertagesstätten und dem Tageselternverein angeschlossene Tagesfamilien wird eine gebundene Ausgabe von brutto CHF 520'000 zulasten Konto 702.3635.00/702.1000 bewilligt.
- 2 Das Ressort Soziales wird zusammen mit dem Ressort Finanzen mit der Umsetzung und der Ausrichtung der Beiträge sowie der Gesuchstellung um Beteiligung des Kantons an den ausgerichteten Ausfallentschädigungen beauftragt.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Stadtrat
 - 4.2 Ressortleitende
 - 4.3 Kommunikationsstelle
 - 4.4 Bezirksrat Horgen (mit separatem Schreiben)
 - 4.5 Bildungsdirektion des Kantons Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber